



Israelitische Religionsgemeinschaft Baden

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Satzung

Diese Satzung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden)
– Körperschaft des öffentlichen Rechts – wurde vom Oberrat in seiner Sitzung
am 23. März 2014 beschlossen.

Die vorliegende Fassung entspricht dem Stand am 14.06.2015

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Name, Sitz und Zweck	3
	Art. 1 Name, Sitz und Zweck.	3
II.	Mitgliedschaft, Gemeinden, Kirchensteuer	3
	Art. 2 Mitgliedschaft, Gemeinden.....	3
	Art. 3 Kirchensteuer.....	4
III.	Organe	4
	Art. 4 Organe.....	4
	1. Vorstand.....	5
	Art. 5 Zusammensetzung des Vorstandes.	5
	Art. 6 Aufgaben des Vorstandes.....	5
	Art. 7 Organisation des Vorstandes.	6
	Art. 8 Vertretung.....	7
	Art. 9 Beschlussfassung des Vorstandes.....	7
	2. Oberrat.....	8
	Art. 10 Zusammensetzung des Oberrates und dessen Wahl.	8
	Art. 11 Aufgaben des Oberrates.	9
	Art. 12 Einberufung der Sitzungen des Oberrates.	10
	Art. 13 Beschlussfassung des Oberrates.....	10
IV.	Landesrabbiner	11
	Art. 14 Landesrabbiner.	11
V.	Gemeinden	12
	Art. 15 Organisationshoheit gegenüber den Gemeinden.	12
	Art. 16 Zuschüsse an die Gemeinden.....	12
	Art. 17 Haushalt und Rechnungslegung der Gemeinden.	12
VI.	Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Vermögensanfall	13
	Art. 18 Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Prüfung.	13
	Art. 19 Vermögensanfall.	13
VII.	Inkrafttreten.....	13
	Art. 20 Inkrafttreten.....	13

Genehmigungshinweis	13
Änderungsverzeichnis	14

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Zweck. (1) Die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und umfasst alle jüdischen/israelitischen Gemeinden im badischen Landesteil von Baden-Württemberg (Landesteil Baden) und deren Mitglieder.

(2) Die IRG Baden hat ihren Sitz in Karlsruhe.

(3) Zweck der IRG Baden ist die Zusammenfassung und Betreuung aller im Landesteil Baden bestehenden jüdischen/israelitischen Gemeinden und deren Mitglieder in religiöser und sozialer Hinsicht. Ihr obliegt insbesondere:

1. die Förderung religiöser, sozialer, erzieherischer und kultureller Angelegenheiten;
2. die religiöse, kulturelle und soziale Fürsorge gegenüber den Gemeindemitgliedern;
3. die Betreuung der geschlossenen jüdischen Friedhöfe in Baden.

(4) Die IRG Baden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(5) Die IRG Baden ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der IRG Baden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IRG Baden fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der IRG Baden steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

II. Mitgliedschaft, Gemeinden, Kirchensteuer

Art. 2 Mitgliedschaft, Gemeinden. (1) Mitglied der IRG Baden ist jede nach dem Religionsgesetz (Halacha) jüdische Person, die im Landesteil Baden ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Nachweis der Übereinstimmung mit dem Religionsgesetz erfolgt im Zweifelsfall durch Bescheinigung des Gemeinderabbiners, des Landesrabbiners oder durch Bescheinigung einer der beiden beim Zentralrat der Juden in Deutschland eingerichteten Rabbinerkonferenzen. Außerdem ist die Registrierung ihrer

Religionszugehörigkeit bei der Meldebehörde ihrer Wohnsitzgemeinde (IB) nachzuweisen. Die Mitgliedschaft endet in den Fällen von Art. 3 Abs. 4.

(2) Die bestehenden jüdischen/israelitischen Gemeinden im Landesteil Baden sind Untergliederungen der IRG Baden. Sie haben den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 24 Abs. 1 KiStG) oder sind unselbständige Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Für die Gründung einer Gemeinde sind als Voraussetzung mindestens 100 Angehörige der IRG Baden erforderlich. Über die Gründung von Gemeinden entscheidet der Oberrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Sinkt die Anzahl der Mitglieder einer bestehenden Gemeinde unter 100, so kann der Oberrat die Gemeinde auflösen und deren Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde zuordnen. Über die Auflösung von Gemeinden entscheidet der Oberrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 3 Kirchensteuer. (1) Die IRG Baden erhebt von ihren Mitgliedern Kirchensteuer als Landeskirchensteuer (§ 1 Abs. 1 und 2 KiStG).

(2) Die Kirchensteuer ist als Zuschlag zur Einkommen- bzw. Lohnsteuer den Landesfinanzbehörden zum Einzug übertragen (§§ 17, 20 KiStG).

(3) Die Mitglieder der IRG Baden sind anlässlich ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde ihrer Wohnsitzgemeinde verpflichtet, ihre Religionszugehörigkeit (IB) anzugeben.

(4) Die Kirchensteuerpflicht endet – außer durch Wegzug oder Tod – durch Austritt aus der IRG Baden gemäß § 26 KiStG.

(5) Alle Kirchensteuereinnahmen sind bei der IRG Baden auf einem gesonderten Konto zu verbuchen.

III. Organe

Art. 4 Organe. Oberstes Organ der IRG Baden ist der Oberrat. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen nach Maßgabe dieser Satzung. Weiteres Organ ist der Vorstand. Er führt die laufenden Geschäfte, vertritt die IRG Baden im Rechtsverkehr und erledigt alle ihm sonst nach dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

1. Vorstand

Art. 5 Zusammensetzung des Vorstandes. (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Oberrat aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt werden. Der Oberrat wählt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit

1. Ablauf der Amtszeit; bis zur Neuwahl eines Nachfolgers bleibt das Vorstandsmitglied geschäftsführend im Amt,
2. Tod,
3. Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber der IRG Baden zu erklären,
4. Abwahl durch den Oberrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten;
5. Ende des Amtes als Delegierter.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes, so hat der Oberrat unverzüglich einen Nachfolger für die Zeit bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu wählen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihre notwendigen Auslagen erhalten sie in angemessenem Umfang ersetzt.

Art. 6 Aufgaben des Vorstandes. (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der IRG Baden zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Einstellung und Entlassung von Religionslehrern,
3. Vorbereitung der Sitzungen des Oberrates und Aufstellung der Tagesordnung,
4. Ausführung der Beschlüsse des Oberrates;
5. Aufstellung des Haushaltsplanes; der Haushaltsplan für ein Wirtschaftsjahr ist bis zum Ende des Vorjahres dem Oberrat vorzulegen,
6. Aufstellung des Jahresabschlusses; der Vorstand hat den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften bis zum 30. September des Folgejahres zu erstellen und an den Oberrat zur Prüfung und Feststellung weiterzuleiten.

(3) In Angelegenheiten, für die der Oberrat zuständig ist, kann der Vorstand dem Oberrat Vorschläge für dessen Beschlussfassung unterbreiten.

(4) Der Vorstand bedarf zur Vornahme von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der Zustimmung des Oberrates. Zustimmungspflichtig sind insbesondere:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
2. Durchführung baulicher Maßnahmen sowie Investitionen im beweglichen Anlagevermögen, wenn die Aufwendungen im Einzelfall eine vom Oberrat festzulegende Wertgrenze überschreiten;
3. Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens, sofern deren Wert im Einzelfall eine vom Oberrat festzulegende Wertgrenze überschreiten und es sich nicht um Abgänge infolge Abnutzung handelt;
4. Abschluss von Verträgen mit einer festen Laufzeit von mehr als fünf Jahren oder bei Vereinbarung eines jährlichen Entgelts, das im Einzelfall eine vom Oberrat festzulegende Wertgrenze überschreitet;
5. Aufnahme von Darlehen, wenn die Darlehenssumme im Einzelfall eine vom Oberrat festzulegende Wertgrenze überschreitet;
6. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten als Bezogener;
7. Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Darlehen mit einer Darlehenssumme, die im Einzelfall eine vom Oberrat festzulegende Wertgrenze überschreitet;
8. Übernahme und Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen;
9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern, wenn die jährliche Gesamtvergütung eine vom Oberrat festzulegende Wertgrenze überschreitet;
10. Aufstellung und Änderung einer Versorgungsordnung für Mitarbeiter und Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung;
11. Führung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert, der eine vom Oberrat festzulegende Wertgrenze überschreitet, soweit es sich nicht lediglich um die Betreuung von Außenständen handelt.

(5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer anstellen. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der IRG Baden und erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

Art. 7 Organisation des Vorstandes. (1) Die stellvertretenden Vorsitzenden haben jeweils die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser an der Amtsausübung verhindert ist oder wenn sie von ihm mit seiner Vertretung beauftragt wurden.

(2) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Oberrates eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. In der Geschäftsordnung sollen die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Art. 8 Vertretung. (1) Die IRG Baden wird durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch beide stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.

(2) Durch Beschluss des Oberrates kann dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Art. 9 Beschlussfassung des Vorstandes. (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss eine Sitzung einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter satzungsgemäß besetzt sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

(4) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann in dringenden Fällen der Vorstand in Abweichung von Absatz 1 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz, der schriftlichen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail fassen. Wird eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung per E-Mail durchgeführt, so ist in einer vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

2. Oberrat

Art. 10 Zusammensetzung des Oberrates und dessen Wahl. (1) Der Oberrat setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den jüdischen/israelitischen Gemeinden im Landesteil Baden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden. Die Delegierten sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wählbar ist jede natürliche Person, die

1. jüdisch ist,
2. das 25. Lebensjahr vollendet hat,
3. mindestens einen dreijährigen Wohnsitz im Landesteil Baden hat,
4. Mitglied einer jüdischen/israelitischen Gemeinde im Landesteil Baden ist,
5. nicht bei der IRG Baden oder einer der IRG Baden angehörenden Gemeinden abhängig beschäftigt ist oder Angehöriger ersten Grades einer solchen Person einschließlich deren Ehegatten ist sowie
6. nicht zu einer Freiheitsstrafe oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe verurteilt ist, was eine Eintragung in das polizeiliche Führungszeugnis nach sich zieht. Auf Verlangen des Vorstandes ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Auf Antrag einer Gemeinde kann der Oberrat im Einzelfall eine Ausnahme von Ziffer 5 zulassen.

(3) Gemeinden, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, dürfen folgende Anzahl von Delegierten wählen:

1. Gemeinden mit bis zu 150 Mitgliedern einen Delegierten,
2. Gemeinden ab 151 Mitgliedern zwei Delegierte,
3. Gemeinden ab 801 Mitgliedern drei Delegierte.

Unselbständige Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit dürfen einen Delegierten wählen, sofern sie mehr als 150 Mitglieder haben.

Außerdem können die Gemeinden Ersatzdelegierte wählen (bei kurzfristiger Verhinderung und bei Ausscheiden eines Delegierten).

(4) Die Gemeinden erlassen mit Zustimmung des Oberrates eine Wahlordnung, die die Durchführung der Wahl der Delegierten näher regelt. Der Oberrat kann Wahlbeobachter in die Gemeinden entsenden.

(5) Das Amt eines Delegierten endet mit Ablauf seiner Amtszeit, durch Amtsniederlegung oder durch Tod. Die Amtsniederlegung ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(6) Endet das Amt eines Delegierten nicht durch Ablauf der Amtszeit, rückt der Ersatzdelegierte in den Oberrat bis zum Ende der Amtszeit des Ausgeschiedenen nach.

Art. 11 Aufgaben des Oberrates. (1) Der Oberrat ist neben den in dieser Satzung ausdrücklich genannten Aufgaben auch für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter in das Direktorium des Zentralrates der Juden in Deutschland,
2. Wahl der Delegierten zur Ratstagung des Zentralrates der Juden in Deutschland,
3. Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung der ZWST, Wahl der Vertreter in den Gremien der Medien und der Landesrundfunkanstalt sowie Wahl der Vertreter in anderen öffentlichen Organen,
4. Wahl von Fachkommissionen und Festlegung von deren Geschäftsordnung für besondere Themen und Aufgaben,
5. Festlegung der Höhe des Kultussteuersatzes (Kirchensteuer) und des Kultusgeldes sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Heranziehung der Gemeindemitglieder zur Kultussteuer bzw. des Kultusgeldes,
6. Verabschiedung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes,
7. Wahl des Abschlussprüfers, sofern eine Prüfung angeordnet wird,
8. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses,
9. Entlastung des Vorstandes,
10. kritische Durchsicht und bei Bedarf eingehende Prüfung der Jahresabschlüsse der Gemeinden; der Oberrat kann sein Prüfungsrecht durch einen Wirtschaftsprüfer ausüben lassen,
11. Beschlussfassung über ihm vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten;
12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung der IRG Baden oder Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes.

(2) Der Oberrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten für den Fall, dass eine der IRG Baden angehörige Gemeinde ihren gesetzlichen und/oder satzungsmäßigen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt, einen kommissarischen Verwalter für eine festzulegende Amtsdauer wählen. Der kommissarische Verwalter ist unter Ausschluss des vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde zur Geschäftsführung und uneingeschränkten rechtlichen Vertretung der Gemeinde befugt. Für die Dauer der kommissarischen Verwaltung ruht das Amt der von der Gemeinde in den Oberrat gewählten Delegierten; deren Amtszeit wird hiervon nicht berührt.

(3) Der Oberrat kann ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten für seinen eigenen Geschäfts- und Tätigkeitsbereich eine kommissarische externe Verwaltung einsetzen, wenn Belange des Staatsvertrags mit dem Land Baden-Württemberg vom 18. Januar 2010 berührt sind oder der Oberrat eine solche kommissarische externe Verwaltung aus objektiven Gründen für erforderlich hält. Der Oberrat wird in einem solchen Fall, jeweils im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium, um die Bestellung eines oder mehrerer kommissarischer externer Verwalter nachsuchen. Diese Verwalter führen die Geschäfte des Oberrats und vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich. Näheres regelt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Oberrat.

Art. 12 Einberufung der Sitzungen des Oberrates. (1) Der Oberrat ist einzuberufen, wenn es das Interesse der IRG Baden erfordert, jedoch mindestens viermal jährlich.

(2) Eine Sitzung des Oberrates muss einberufen werden, auf Antrag des Vorstandes oder wenn dies mindestens ein Drittel der Delegierten des Oberrates schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Die Sitzungen des Oberrates werden vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten der IRG Baden schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

Art. 13 Beschlussfassung des Oberrates. (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sind der Vorsitzende des Vorstandes oder die stellvertretenden Vorsitzenden nicht anwesend, bestimmt der Oberrat den Sitzungsleiter.

(2) Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Sitzungsleiter. In Angelegenheiten, die die Mitglieder von Organen betreffen, muss auf Antrag eines Delegierten die Beschlussfassung geheim durchgeführt werden. Gleiches gilt bei allen anderen Beschlussfassungen, wenn ein Drittel der erschienenen Delegierten dies beantragt.

(3) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Oberrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Delegierten anwesend, kann der Vorsitzende des Vorstands erneut eine Sitzung des Oberrates zu der gleichen Tagesordnung gemäß Art. 12 Absatz 3 einberufen. Der Oberrat ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in dieser Sitzung in jedem Fall beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten. Beschlüsse über die Auflösung der IRG Baden oder Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes bedürfen einer Zustimmung von vier Fünfteln der Delegierten.

(5) Die Vertretung von Delegierten bei der Stimmabgabe durch andere Delegierte ist nicht zulässig.

(6) Über die vom Oberrat gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jeder Delegierte erhält eine Abschrift des Protokolls. Über die Weiterleitung von Abschriften des Protokolls an die Gemeinden entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Interessen der IRG Baden.

(7) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstandes kann der Oberrat - mit Ausnahme von Abs. 4 Satz 5 und 6 - in dringenden Fällen Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail fassen. Wird eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung per E-Mail durchgeführt, so ist in einer vom Vorsitzenden des Vorstandes den Delegierten zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Delegierte, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Über die Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Jeder Delegierte erhält eine Abschrift des Protokolls.

(8) Beschlüsse und Wahlen des Oberrates können von jedem Mitglied der IRG Baden innerhalb von drei Monaten durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand zu richten ist, angefochten werden, soweit es in seinen Rechten verletzt ist. Über die Anfechtung hat der Oberrat auf der nächsten Sitzung nach Zugang der Anfechtungserklärung zu entscheiden. Hilft er der Anfechtung nicht ab, kann binnen eines weiteren Monats nach der Entscheidung des Oberrates über die Anfechtung der Rechtsweg beschritten werden.

IV. Landesrabbiner

Art. 14 Landesrabbiner. (1) Bei der IRG Baden amtiert ein Landesrabbiner.

(2) Der Landesrabbiner ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vom Oberrat zu wählen.

(3) Der Landesrabbiner berät Vorstand und Oberrat in religiösen Angelegenheiten und nimmt die religiöse Repräsentation der IRG Baden nach außen wahr. Er überwacht im Einvernehmen mit der Gemeinde sämtliche religiöse, den Kultus betreffende Angelegenheiten mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der Gemeinderabbiner fallenden Angelegenheiten.

V. Gemeinden

Art. 15 Organisationshoheit gegenüber den Gemeinden. (1) Die IRG Baden als korporierte Religionsgemeinschaft nach Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 und 5 Weimarer Reichsverfassung hat die Organisationshoheit gegenüber den ihr untergegliederten jüdischen/israelitischen Gemeinden.

(2) Die Satzung der IRG Baden ist für die Gemeinden verbindlich. Die Satzungen der Gemeinden dürfen der Satzung der IRG Baden nicht widersprechen und bedürfen der Genehmigung des Oberrates; dies gilt auch für Satzungsänderungen. Die Gemeinden können von Art. 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz im Einzelfall Ausnahmen zulassen; im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Mitgliedschaften bleiben insoweit unberührt.

(3) Die Gemeinden haben in ihren Satzungen eine Art. 10 Abs. 2 entsprechende Regelung aufzunehmen.

Art. 16 Zuschüsse an die Gemeinden. Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden trifft der Oberrat. Hierzu ist die jährliche Vorlage einer Mitgliederliste jeder Gemeinde erforderlich, die vom Vorstand hinsichtlich der Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 dieser Satzung zu prüfen ist.

Art. 17 Haushalt und Rechnungslegung der Gemeinden. (1) Die Gemeinden haben den Wirtschaftsplan für ein Wirtschaftsjahr bis spätestens Ende November des Vorjahres dem Vorstand der IRG Baden vorzulegen.

(2) Die Gemeinden haben einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres zu erstellen und bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Vorstand der IRG Baden zuzuleiten.

VI. Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Vermögensanfall

Art. 18 Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Prüfung. (1) Das Geschäftsjahr der IRG Baden ist das Kalenderjahr.

(2) Die IRG Baden hat einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

(3) Der Oberrat kann den Abschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen und stellt den Jahresabschluss fest.

Art. 19 Vermögensanfall. Bei Auflösung oder Aufhebung der IRG Baden fällt ihr Vermögen an die als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten jüdischen Gemeinden in Baden zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

VII. Inkrafttreten

Art. 20 Inkrafttreten. (1) Die Satzung tritt mit Genehmigung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport in Kraft und ersetzt die Satzung vom 26. August 1999 in der Fassung vom 26. Juni 2013.

(2) Das Amt eines auf Grundlage der Satzung vom 26. August 1999 in der Fassung vom 26. Juni 2013 gewählten Vorstandsmitgliedes oder Delegierten bleibt nach Inkrafttreten dieser Satzung bestehen.

- - - -

Genehmigungshinweis:

Diese Satzung wurde durch Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 30.05.2014 genehmigt.

Karlsruhe, 10.06.2014

Thorsten Orgonas
Geschäftsführer

Änderungsverzeichnis:

Durch Beschluss des Oberrats am 14.06.2015 wurde geändert: Art. 12 Abs. 3
(Einberufung der Sitzungen des Oberrats).

Karlsruhe, 15.06.2015

Thorsten Orgonas
Geschäftsführer